§ 31 Wiederholung der Prüfung

(1) [1]Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung erstmalig nicht bestanden haben, können zur Prüfung nur noch einmal zugelassen werden. [2]Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(2) [1]Auf Antrag kann Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften über die Zusatzprüfung bleiben unberührt.